

Quelle: https://voris.wolterskluwer-online.de/node/csh-da-filter!cf02ce3e83b4a8d7ad1312e84fe1aae417067e8b--WKDE_LTR_0000003520%23afa86fd538bd34648a8ecaf567dba006?sourceDocumentId=undefined

Bibliografie	
Titel	Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Heilmittel
Redaktionelle Abkürzung	NBhVOHeilMRdErl,NI
Normtyp	Verwaltungsvorschrift
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	20444

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Heilmittel

RdErl. d. MF v. 23. 3. 2023 - VD3-03540/03 -

Vom 23. März 2023 (Nds. MBl. S. 266)

Geändert durch Runderlass vom 29. März 2023 (Nds. MBl. S. 282)

- VORIS 20444 -

Bezug: RdErl. v. 6. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1863), geändert durch RdErl. v. 8. 6. 2022 (Nds. MBl. S. 829)

- VORIS 20444 -

Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der NBhVO wird Folgendes geregelt:

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Abschnitt 1 NBhVOHeilMRdErl

Die in den Buchstaben a und b aufgeführten beihilfefähigen pauschalen Höchstbeträge sind in Ergänzung der in § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 5 NBhVO geregelten beihilfefähigen Höchstbeträge für ab dem 1. 4. 2023 entstandene Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete Hausbesuche anzuwenden:

a) § 18 Abs. 1 Satz 3 NBhVO

	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR ab 1. 4. 2023
Hausbesuch einschließlich Fahrtkosten, pauschal	21,30

b) § 18 Abs. 1 Satz 5 NBhVO

	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR ab 1. 4. 2023
Hausbesuch einschließlich Fahrtkosten, pauschal	12,30

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch Nummer 3 Satz 1 des RdErl. vom 23. März 2023 (Nds. MBl. S. 266)

Abschnitt 2 NBhVOHeilMRdErl

Abschnitt A der Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO ist für ab dem 1. 4. 2023 entstandene Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete Heilmittel in folgender Fassung anzuwenden:

"A.

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
I. Inhalation 1)		
1	Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Einzelinhalation	11,20
2	a) Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80
	b) Inhalationstherapie - wie Buchstabe a, jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,50
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	14,90
	b) Radon-Inhalation mittels Hauben	18,20
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	16,50
5	a) Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	61,10
	b) Übermittlungsgebühr für Mitteilung oder Bericht an die Ärztin oder den Arzt	1,30
6	Krankengymnastik - auch auf neurophysiologischer Grundlage, auch Atemtherapie - einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert 2) 20 Minuten	26,80
7	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen, als Einzelbehandlung, Richtwert 2) 30 Minuten	42,50

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
8	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	53,10
9	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert ²⁾ 25 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	12,00
10	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,00
11	Atemtherapie bei Behandlung von Mukoviszidose oder bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	80,30
12	Krankengymnastik im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	21,80
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60
13	Manuelle Therapie, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	32,20
14	Chirogymnastik, Funktionelle Wirbelsäulengymnastik, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	19,00
15	Bewegungsübungen	
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	12,40
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert ²⁾ 20 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,70
16	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	21,80
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60
17	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) ³⁾⁴⁾ unter den Voraussetzungen nach Abschnitt B, Richtwert ²⁾ 120 Minuten, je Behandlungstag	108,10

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
18	Gerätegestützte Krankengymnastik, auch Medizinisches Aufbautraining (MAT) und auch Medizinische Trainingstherapie (MTT) unter den Voraussetzungen nach Abschnitt C, als parallele Einzelbehandlung bis 3 Personen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	50,40
19	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch), als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	8,80
III. Massagen		
20	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile	
	a) Klassische Massagetherapie, Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	19,60
	b) Bindegewebsmassage, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	23,50
21	Manuelle Lymphdrainage	
	a) Teilbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	32,50
	b) Großbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	48,70
	c) Ganzbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	65,00
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁵⁾	20,70
22	Unterwasserdruckstrahlmassage, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	30,50
IV. Palliativ Care		
23	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, unter den Voraussetzungen nach Abschnitt D, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	66,00
V. Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
24	Heiße Rolle, auch einschließlich Nachruhe	13,60

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
25	a) Wärmepackung eines oder mehrerer Körperteile, auch einschließlich Nachruhe,	
	- bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	
	- Teilpackung	36,20
	- Großpackung	47,80
	- bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60
	b) Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), auch einschließlich Nachruhe	19,70
	c) Kaltpackung	
	- bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	20,30
	- bei Anwendung von Lehm, Quark o. Ä.	10,20
	d) Heublumensack, Peloidkompresse	12,10
e) Trockenpackung	4,10	
f) sonstige Packungen (z. B. Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	6,10	
26	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40
27	a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. nach Hauffe), auch einschließlich Nachruhe	16,20
	b) An- oder absteigendes Vollbad als Überwärmungsbad, auch einschließlich Nachruhe	26,40
28	a) Wechsel-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	12,10
	b) Wechsel-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	17,60
29	Bürstenmassagebad, auch einschließlich Nachruhe	25,10
30	a) Naturmoor-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	43,30
	b) Naturmoor-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	52,70

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)	
31	Sandbäder, auch einschließlich Nachruhe		
	a) Teilbad	37,90	
	b) Vollbad	43,30	
32	Balneo-Phototherapie, auch Sole-Phototherapie oder Licht-Öl-Bad, jeweils auch einschließlich Nachfetten und Nachruhe	43,30	
33	Medizinische Bäder mit Zusatz		
	a) Hand- oder Fußbad	8,80 ⁶⁾	
	b) Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	17,60 ⁶⁾	
	c) Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	24,40 ⁶⁾	
	d) Weitere Zusätze, je Zusatz	4,10	
34	Gashaltige Bäder		
	a) Gashaltiges Bad, auch einschließlich Nachruhe	25,70	
	b) Gashaltiges Bad mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	- mit einem Zusatz	29,70 ⁶⁾
		- weitere Zusätze, je Zusatz	4,10
		c) Kohlendioxidgasbad, auch einschließlich Nachruhe	27,70
	d) Radon-Bad, auch einschließlich Nachruhe	24,40	
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10	
	VI. Kälte- und Wärmetherapie		
35	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompresse, tiefgekühltem Eis- oder Gelbeutel, direkter Abreibung, Kaltgas oder Kaltluft oder Eisteilbad in Fuß- oder Armbadewanne, Richtwert ²⁾ 10 Minuten	12,90	
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit Heißluft, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	7,50	
37	Ultraschall-Wärmetherapie	13,30	
	VII. Elektrotherapie		
38	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Stromstärken und Frequenzen	8,20	

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
39	Elektrostimulation bei Lähmungen	16,90
40	Iontophorese	8,20
41	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90
42	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	29,00
VIII. Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie 7)		
43	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 2) 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig	111,20
44	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert 2) 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig	55,60
45	Bericht an die verordnende Person	6,20
46	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	111,20
47	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen	
a)	Richtwert 2) 30 Minuten	49,40
b)	Richtwert 2) 45 Minuten	68,00
c)	Richtwert 2) 60 Minuten	86,50
d)	Richtwert 2) 90 Minuten	103,40
48	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
a)	Gruppe (2 Personen), Richtwert 2) 45 Minuten	61,20
b)	Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 2) 45 Minuten	34,60
c)	Gruppe (2 Personen), Richtwert 2) 90 Minuten	111,20
d)	Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 2) 90 Minuten	56,10
IX. Ergotherapie		

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch, auch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80
50	Einzelbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 2) 30 Minuten	45,20
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 2) 45 Minuten	60,90
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 2) 60 Minuten	76,20
	d) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal je Behandlungsfall	
	aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 2) 120 Minuten	135,60
	bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 2) 120 Minuten	182,60
cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 2) 120 Minuten	152,40	
51	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 2) 30 Minuten	35,90
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 2) 45 Minuten	48,70
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 2) 60 Minuten	60,30
52	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 2) 30 Minuten	16,50
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 2) 45 Minuten	21,40
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 2) 90 Minuten	39,30
53	Hirnleistungstraining als neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert 2) 30 Minuten	50,10
54	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert 2) 120 Minuten, einmal je Behandlungsfall	152,40
55	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen), Richtwert 2) 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	39,40

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
56	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	21,40
X. Podologische Therapie		
57	Podologische Befundung, je Behandlung	3,00
58	Podologische Behandlung (klein), Richtwert ²⁾ 35 Minuten	30,70
59	Podologische Behandlung (groß), Richtwert ²⁾ 50 Minuten	44,00
60	Erstbefundung ⁸⁾	48,80
61	Anpassung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z. B. nach Ross Fraser)	86,60
62	Fertigung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z. B. nach Ross Fraser)	47,40
63	Nachregulierung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z. B. nach Ross Fraser)	43,40
64	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	86,90
65	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff oder Metall-Nagelkorrekturspange	47,70
66	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	15,20
67	Behandlungsabschluss und Entfernung der Nagelkorrekturspange	22,80
68	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60
69	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
70	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell, einteilig, einschließlich Applikation	64,80
71	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	74,80
72	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
XI. Ernährungstherapie ⁷⁾⁹⁾		

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
73	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert 2) 30 Minuten, einmal je Behandlungsfall	34,00
74	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert 2) 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	68,00
75	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert 2) 60 Minuten, Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung - jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr - beihilfefähig	55,50
76	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei, Aufwendungen sind einmal je Verordnung - jedoch maximal viermal je Kalenderjahr - beihilfefähig	55,50
77	Einzelbehandlung, Richtwert 2) 30 Minuten je Einheit 10)	34,00
78	Einzelbehandlung im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert 2) 60 Minuten je Einheit 10)	68,00
79	Gruppenbehandlung, Richtwert 2) 30 Minuten je Einheit 10), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	23,80
XII. Sonstiges		
80	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) 11) bei ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	25,70
81	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) 11) bei nach Abschluss der Hirnreife erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	33,80
82	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) 11) bei angeborener oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	45,30

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch Nummer 3 Satz 1 des RdErl. vom 23. März 2023 (Nds. MBl. S. 266)

Fußnoten

- 1) Aufwendungen für die für die Inhalation erforderlichen Stoffe sind daneben beihilfefähig.
- 2) Der Richtwert beschreibt die regelmäßige Behandlungszeit einschließlich der Zeit für die Vor- und Nachbereitung. Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn die tatsächliche Behandlungszeit den Richtwert aus medizinischen Gründen unterschreitet.
- 3) Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel in einer Therapieeinrichtung angewendet wird, die Leistungen zur ambulanten Rehabilitation oder Erweiterten Ambulanten Physiotherapie zulasten der gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften erbringen darf.
- 4) Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 6 bis 42 sind daneben nicht beihilfefähig.
- 5) Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig.
- 6) Die Höchstbeträge erhöhen sich um bis zu 4,10 Euro, wenn bei dem Bad ein ortsgebundenes Heilwasser verwendet wird.

Fußnoten

- 7) Aufwendungen für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.
- 8) Die Aufwendungen sind nur neben den Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 61, 64 oder 65 beihilfefähig.
- 9) Aufwendungen für einen Bericht an die das Heilmittel verordnende Person sind daneben nicht beihilfefähig.
- 10) Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 77 bis 79 sind für insgesamt maximal 16 Einheiten innerhalb von 12 Monaten beihilfefähig.
- 11) Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel von einer Person angewendet wird, die eine Zusatzausbildung für "Therapeutisches Reiten abgeleistet hat."

Abschnitt 3 NBhVOHeilMRdErl

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 3. 2023 außer Kraft.

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch Nummer 3 Satz 1 des RdErl. vom 23. März 2023 (Nds. MBl. S. 266)